

Elternsprecher/in

In der Grundschule mitwirken

- Wer soll Elternsprecher/in werden **Seite 2**
- Welche Aufgaben haben Elternsprecher/innen? **Seite 2**
- Wahl der Elternsprecher/in **Seite 3**
- Die Klassenelternversammlung (Elternabend) **Seite 3**
- Themen für einen Elternabend **Seite 4**
- Wie können Sie Eltern gut vertreten? **Seite 4**
- Klassenfeste **Seite 4**
- Zusammenarbeit von Eltern und Lehrer/innen **Seite 6**
- Elternmitarbeit im Unterricht **Seite 6**
- Unterrichtsbesuche und Hausbesuche **Seite 7**
- Gutes Klima zwischen Schule und Elternhaus **Seite 7**
- Gremien für Elternsprecher/innen **Seite 7**
- Elternrechte in der Schule **Seite 10**

- Nützliche Internetadressen **Seite 11**
- Impressum **Seite 11**

Liebe Eltern,

dieser Leitfaden ist in erster Linie als Arbeitshilfe für neue Elternsprecher/innen gedacht. Er gibt Ihnen einen Überblick über die Rechte von Eltern und Elternsprecher/innen in der Schule und ihre wichtigsten Aufgaben. Er soll dazu beitragen, dass Sie als Elternsprecher oder Elternsprecherin die Elternversammlungen im Einvernehmen mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer vorbereiten und durchführen können, wie es das Schulgesetz vorsieht und dass Sie die Eltern Ihrer Klasse bei der Vertretung der Interessen ihrer Kinder unterstützen können. Damit nicht alles an Ihnen „hängt“, gibt es für alle Grundschulleitungen die Schulbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V., die die Gesamtelternvertretung kostenlos bei uns bestellen kann.

*Mit den besten Wünschen für einen guten Schulanfang Ihrer Kinder,
Ihr Team vom Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.*

Wer kann Elternsprecher/in werden?

Elternmitwirkung und Elternmitbestimmung in der Berliner Schule sind im Teil VI (Abschnitt V) des Schulgesetzes (SchulG) näher geregelt. Wir möchten Sie ermutigen, Elternsprecher/in zu werden, weil Sie dadurch wichtige Möglichkeiten zur Mitgestaltung des Schullebens wahrnehmen können. Dafür ist es notwendig, dass Sie den rechtlichen Rahmen für Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten kennen. Dieser Leitfaden soll Ihnen dafür Orientierungshilfe geben.

Welche Aufgaben haben Elternsprecher/innen?

Elternsprecher/innen haben die Aufgabe, die Interessen der Eltern zu vertreten und sind erster Ansprechpartner oder erste Ansprechpartnerin für alle Eltern der Klasse. Sie sollen mindestens dreimal im Jahr zur Elternversammlung einladen und diese Elternabende mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer bzgl. Zeit, Ort und Tagesordnung abstimmen (§ 89,4 SchulG). Empfohlen werden zwei Treffen im ersten Halbjahr und eins im zweiten. Dabei ist es grundsätzlich der Initiative der Elternsprecher und Elternsprecherinnen überlassen, wie oft und mit welchen Themen sich die Eltern der Klasse treffen. Wenn jedoch ein Fünftel der Eltern den Bedarf hat, sich über ein Thema abzustimmen, müssen die Elternvertreter und Elternvertreterinnen eine Elternversammlung einberufen.

Sie leiten die Elternversammlung, informieren über neue Konferenzbeschlüsse und rechtliche Bestimmungen, die die Klasse betreffen. Um den persönlichen und außerschulischen Austausch unter den Eltern anzuregen, können Sie einen Elternstammtisch an einem angenehmen und neutralen Ort organisieren. Den Kontakt zu den Elternsprechern und Elternsprecherinnen anderer Klassen zu pflegen, unterstützt die pädagogische Arbeit auf Schulebene.

Die beiden Klassenelternsprecher/innen sind mit ihrer Wahl automatisch stimmberechtigte Mitglieder in der Gesamtelternvertretung (GEV) der Schule (§90 Absatz 1 SchulG). Sie nehmen an den Sitzungen der GEV Ihrer Schule teil und vertreten dort die Interessen Ihrer Klasse. Die Gesamtelternvertretung trifft sich mindestens dreimal im Schuljahr (§ 90, Absatz 1 SchulG). Zu den Gremien der Schule erfahren Sie mehr auf **Seite 7** dieses Leitfadens.



Wenn Sie Elternvertreter/in für die Klassenkonferenz sind (dazu mehr unter Punkt 3) haben Sie das Recht, aber auch die Pflicht, an den Klassenkonferenzen teilzunehmen. Sie sind dort stimmberechtigt. Klassenkonferenzen sind Konferenzen, an denen alle Lehrkräfte und regelmäßig in der Klasse unterrichtende Pädagogen teilnehmen. Hinzu kommen die Vertreter/innen der Schüler und Schülerinnen sowie die der Eltern. Die Religions- oder Lebenskundelehrkräfte können mit beratender Stimme teilnehmen (§ 82,4 SchulG). Wird in der Klassenkonferenz jedoch über Noten, Zeugnisse, Nichtaufträgen in die nächste Klassenstufe oder den Übergang auf weiterführende Schulen beraten (so genannte Zeugnis-Konferenzen), dürfen Schüler/innen- und Elternvertreter/innen nicht teilnehmen.

Wahl der Elternsprecher/in

Spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts werden in jeder Klasse die Elternsprecher/innen und Vertreter/innen für die Klassenkonferenz gewählt. In bereits bestehenden Klassen laden die bisherigen Elternsprecher/innen in Absprache mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin ein. Bei neu gebildeten Klassen oder wenn durch besondere Umstände keine Elternsprecher/innen mehr zur Verfügung stehen, lädt die Klassenlehrkraft bald nach Schulbeginn zur ersten Klassenelternversammlung ein.

Die Klassenelternversammlung ist kein förmliches Gremium im Sinne des Schulgesetzes (vgl. §121 Absatz 1 Satz 1 SchulG). Dies soll ihre Arbeit erleichtern, weil so auf bestimmte Formalien, wie Ladungsfristen und Protokollpflichten verzichtet werden kann (Ausnahme sind hier die Wahlen auf der Elternversammlung).

Wahlvorschläge und Wahlen

Es sind zwei gleichberechtigte Elternsprecher/innen und zwei Vertreter/innen für die Klassenkonferenz zu wählen. Die Klassenelternversammlung entscheidet, ob die Klassenelternsprecher/innen auch die Elternvertreter/innen der Klassenkonferenz sind oder ob dafür andere Eltern gewählt werden.

Für die Elternsprecher/innen können, für die Klassenkonferenz müssen Stellvertreter gewählt werden – und zwar auch dann, wenn diese Funktion von den Elternsprecher/innen wahrgenommen wird.

Bei dieser Wahl und bei anderen Abstimmungen in der Klasse werden für jeden Schüler und jede Schülerin zwei Stimmen abgegeben, auch wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Alleinerziehende Eltern und Mütter oder Väter, die alleine gekommen sind, werden somit nicht benachteiligt. Sie haben auch zwei Stimmen (§ 89,5 SchulG) und benötigen keine Vollmacht. Eltern oder andere Personen (Vertreter von Heimen oder Internaten), die mehr als zwei Kinder in der Klasse bereuen, können höchstens vier Stimmen abgeben.

Wahlleiter/in ist ein Elternteil, der nicht zur Wahl steht, hilfsweise auch der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin. Anders als in anderen Gremien, ist die Klassenelternversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig (§1 Absatz 2 Wahl0-SchulVerfG)!

Der Landeselternausschuss hat einen Leitfaden herausgegeben, in dem sehr detailliert die rechtlichen und Verfahrensfragen dargestellt sind (www.leaberlin.de). Eine PDF gibt es auch von der Senatsverwaltung im Internet unter „Leitfaden Elternvertreter – Berlin“.

Wenn Sie zum ersten Mal Elternsprecher/in geworden sind, nehmen Sie sich Zeit, sich mit allem vertraut zu machen. Lernen Sie die Klasse kennen, die anderen Eltern, die Lehrer und Lehrerinnen, die Schule allgemein und die schulischen Bedürfnisse aller Beteiligten. Wenn Sie „angekommen sind“, können Sie mit Übersicht und Klarheit zusätzliche Funktionen in schulischen Gremien übernehmen.

Die Klassenelternversammlung (Elternabend)

Für die große Mehrheit der Eltern ist die Klassenelternversammlung der einzige Kontakt zur Schule überhaupt. Sie erfüllt eine wichtige Schlüsselfunktion, was die Transparenz und das Verständnis der oft komplexen schulischen Prozesse angeht. Es ist deshalb besonders wichtig, sie gut zu planen und alle wichtigen Themen hier zu besprechen.

Wie wird die Elternversammlung vorbereitet?

Die Elternversammlungen müssen inhaltlich und strukturell mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer abgesprochen werden (§ 89,4 SchulG). Dabei ist Folgendes abzustimmen:

- **Termin:** Wann findet die Versammlung statt (Tag/Uhrzeit)?
- **Tagesordnung:** Bericht der Elternsprecher (z.B. aus den Gremien), Bericht der Klassenlehrkraft und eventuell auch der Fachlehrkräfte über die Unterrichtsplanung und die Entwicklung der Kinder, Verschiedenes, kurze Mitteilungen und Fragen der Eltern.

Einladung

Sie als Elternvertreter/in laden zur Elternversammlung ein. Das ist an manchen Schulen noch nicht üblich, aber wichtig, um den Eltern der Klasse deutlich zu machen, dass dies ein Abend für sie und von ihnen ist. Laden Sie rechtzeitig ein. Spätestens eine Woche vor der Versammlung, besser jedoch zwei Wochen vor dem Termin. Stimmen Sie sich ab, wer von Ihnen als Elternsprecher die Einladung schreibt und ob sie in eine andere Sprache übersetzt werden soll und wer das kann? Die Einladung erfolgt schriftlich und kann im Schulsekretariat vervielfältigt werden. Die Verteilung erfolgt über den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin an die Kinder zur Weitergabe an die Eltern.

Wer wird eingeladen

Zur Elternversammlung werden alle Eltern der Klasse eingeladen, der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin und wenn inhaltlich nötig, Fachlehrkräfte der Klasse. Sie können auch überlegen, ob es sinnvoll ist, die Klassensprecher/innen, also die Schülervertreter/innen, einzuladen.

Wie wird die Elternversammlung durchgeführt?

Die Klassenelternversammlung „dient der Information und dem Meinungsaustausch“ (§ 89,2 SchulG). Hier können Sie, im Sinne aller Beteiligten, eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule anbahnen.

Die Regeln für die Durchführung sind nicht starr. Sie als Elternvertretung leiten die Versammlung, dabei ist es hilfreich, wenn Sie sich in wichtigen Punkten miteinander absprechen und sich die Arbeit teilen.

Elternversammlungen sind Möglichkeiten, wo Eltern ihre Fragen stellen und auch mal Unsicherheiten äußern können. Sie müssen nicht alle Fragen gleich beantworten und Unklarheiten sofort beseitigen. Geben Sie den Eltern das Gefühl, gehört worden zu sein. Elternsprecher und Elternsprecherinnen sind keine Experten und auch Lehrer und Lehrerinnen können nicht alles wissen. Wenn keine sichere Antwort gegeben werden kann, wird verabredet, wer sich sachkundig macht und wie die Information weitergegeben wird.

Es muss kein Protokoll geführt werden. Trotzdem ist es ratsam, Notizen zu wichtigen Mitteilungen und Verabredungen zu machen, z.B. um Eltern informieren zu können, die nicht teilnehmen konnten. Eine freundliche, vielleicht auch persönliche Atmosphäre ist neben einer guten Struktur wichtig, damit Eltern gerne an ihrem Feierabend in die Schule kommen. Das ist nicht leicht, aber es lohnt sich, als Elternsprecher/in bei der Planung der Elternabende drauf besonders zu achten und diese Rahmenaspekte bewusst in die Planung aufzunehmen. Eine Sitzordnung, bei der sich alle Eltern sehen können und in der alle Anwesenden gleichberechtigt sind, wie in einem Sitzkreis, ist ein erster Schritt, eine angenehme Atmosphäre zu schaffen.

Um Themen zu besprechen, die Eltern beschäftigen, muss nicht immer eine förmliche Sitzung wie die Klassenelternversammlung einberufen werden. In vielen Klassen hat sich der „Elternstammtisch“ bewährt. Hier treffen sich die Eltern der Klasse regelmäßig, z. B. einmal im Monat, um in persönlicher Atmosphäre miteinander ins Gespräch zu kommen, um informell einmal los zu werden, was man auf dem Herzen hat. Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin kann auch mal dazu eingeladen werden, wenn das passt.

Für viele Eltern ist es beruhigend in Ihnen einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin zu haben, der oder die Bescheid weiß, was in der Schule vor sich geht und wo sie sich mit Sorgen und Ideen hin wenden können, ohne gleich den Lehrer oder die Lehrerin ansprechen zu müssen. Deshalb ist es schön, wenn Sie den anderen Eltern vermitteln, dass Sie ansprechbar sind und bei Fragen kontaktiert werden können. Überlegen Sie sich, wie Sie angesprochen werden möchten: Telefon? Mail? Nur persönlich in der Schule? Achten Sie auf sich und geben Sie einen für sich passenden Rahmen vor; auch zeitlich.

Themen für einen Elternabend

Auf Elternabenden werden häufig folgende Themen besprochen:

- **Was sieht der Lehrplan (Lernziele, Unterrichtsmethoden) für das Schuljahr vor?**
- **Verhältnis der Schüler/innen in der Klasse (soziales Klima), Verhalten zwischen Schüler/innen und Lehrer/innen***
- **Erwartungen der Schule an die Eltern und Erwartungen der Eltern an die Schule**
- **Umgang mit den Hausaufgaben***
- **Integration von Kindern mit Behinderung***
- **Regeln und Regelverstöße***
- **Umgang mit dem Fernsehen und Computer**
- **Noten und verbale Beurteilung***
- **Aggressionen und Gewalt in der Schule***
- **Klassenfeste, Ausflüge, Klassenreise**

Zu den mit * gekennzeichneten Themen gibt es Leitfäden, die Sie beim ANE für 3 € einschließlich Versandkosten anfordern oder kostenlos herunterladen können (www.ane.de/bestellservice).

Die meisten der Themen eignen sich auch für klassenübergreifende Elternversammlungen, zu denen Sie Referenten oder Referentinnen einladen können, z.B. Fachkräfte aus den Erziehungs- und Familienberatungsstellen oder dem schulpsychologischen Beratungszentrum im Bezirk.

Sibuz: www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/schulpsychologie/beratungszentren



Als Elternvertreter können Sie in Vorbereitung auf den Elternabend bei den Eltern Ihrer Klasse den Bedarf abfragen, welche Themen aus Elternsicht besprochen werden sollen. Dies können Sie bei einem Elternstammtisch besprechen oder schriftlich abfragen.

Wie können Sie Eltern gut vertreten?

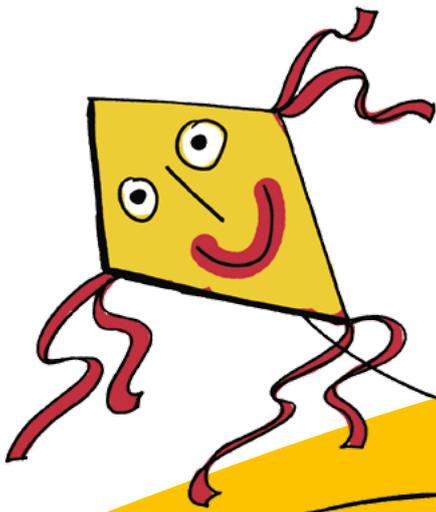
Durch Ihre Aufgabe als Elternsprecher/in haben Sie eine größere Nähe zur Lehrkraft und zur Schulleitung als die anderen Eltern. Durch diesen Kontakt zur Schule haben Sie auch mehr Informationen. Das ist ein großer Vorteil, birgt aber auch die Gefahr in sich, dass Sie den Eltern Ihrer Klasse als verlängerter Arm der Schule oder Lehrkraft erscheinen. Es ist hilfreich, wenn Sie sich immer wieder Ihre vermittelnde Funktion bewusst machen, besonders wenn Sie von der Lehrkraft oder der Schulleitung wegen einzelner Schüler/innen in der Klasse ins Vertrauen gezogen werden.

Kontakt und Austausch findet über Sprache statt. Gibt es Eltern in Ihrer Klasse, deren Muttersprache nicht Deutsch ist? Viele Eltern fühlen sich mehr angesprochen, wenn die Einladung in ihrer Muttersprache verfasst ist. Es gibt in den meisten Klassen Eltern, die bei der Übersetzung der Texte für die Eltern helfen und an den Elternabenden dolmetschen können.

Klassenfeste

Ein Klassenfest ist eine gemeinsame Sache von Schülerinnen, Schülern, Eltern und Lehrern und Lehrerinnen. Es soll Freude und Abwechslung in den Schulalltag bringen und das gemeinsame Feiern kann einiges „entkrampfen“.

Eltern, Lehrer und Lehrerinnen können sich hier als Menschen kennen lernen, außerhalb Ihrer Rolle als Mathelehrer oder Mutter. Die Kinder erfahren, dass man in der Schule auch etwas anderes machen kann als arbeiten. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit (unsere Klasse!) kann sich verstärken. Zur gemeinsamen Planung und Vorbereitung kann ein „Festausschuss“ gegründet werden, in dem Eltern, Schüler und Schülerinnen sowie die Lehrkräfte der Klasse vertreten sind. Dies kann auf einem Elternabend organisiert werden.



Leitfäden

zu „Dauerbrenner-Themen“ in der Berliner Grundschule
für Eltern, Elternsprecher/innen oder Erzieher/innen

1 Elternsprecher/in
In der Grundschule mitwirken

2 Rund um den Stundenplan
Rahmenbedingungen der Grundschule

3 Inklusion

**4 Noten und verbale
Beurteilung**
Leistungsbeurteilung
in den Klassenstufen 1–6

5 Hausaufgaben
Leitfaden für Grundschule
und Hort

6 Regeln und Ordnung
Leitfaden zum Thema Disziplin
für Grundschulen

**7 Wer bestimmt eigentlich –
zu Hause und im Klassenzimmer?**
Leitfaden zur Selbständigkeitsentwicklung
von Kindern im Grundschulalter

**8 Aggressionen
und Gewalt in
der Grundschule**
Arbeitshilfe für
Elternversammlungen

9 Schulanmeldung
Arbeitshilfe für die
Grundschulanmeldung zum
Schuljahr 2017/2018

**10 Wie geht's weiter
nach der Grundschule?**
Entscheidungshilfe für die
Wahl der weiterführenden Schule



Zusammenarbeit von Eltern und Lehrer/innen

Das Schulgesetz liefert einen rechtlichen Rahmen, der die Zusammenarbeit von Eltern und Lehrer/innen strukturiert. Dennoch kann es auch mal zu Schwierigkeiten im Dialog kommen, gerade, wenn unterschiedliche Bedürfnisse oder Überzeugungen den einzelnen Handlungsentscheidungen der jeweiligen Seite zugrunde liegen. Oft scheuen sich Eltern, die Aufgaben einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters zu übernehmen. Manche Eltern bekommen in der häufig sterilen Schulumgebung das Gefühl, wieder selbst die Schulbank drücken zu müssen und alte Schulängste werden wieder lebendig. Eltern von Kindern mit Schulproblemen haben die Sorge, vom Lehrer oder von der Lehrerin nicht als unterstützende Kontaktperson gesehen, sondern „abgestempelt“ zu werden, als die Mutter von X und halten sich deshalb lieber zurück. Manche Eltern haben den Eindruck, dass engagierte Eltern von der Schule bzw. der Lehrkraft als störend empfunden werden.

Und Lehrer und Lehrerinnen sind Eltern und Elternvertretern gegenüber auch manchmal recht zurückhaltend. Eltern werden vielleicht als Kontrollinstanz (zweite Schulaufsicht) empfunden. Außerdem sind Lehrer und Lehrerinnen mit unterschiedlichen Elternerwartungen konfrontiert, die oft schwer unter einen Hut zu bringen sind. Auch unterscheiden sich manches Mal Elternwünsche von den einzelnen pädagogischen Überzeugungen der Lehrkraft. Das kann zu Spannungen und Unsicherheiten auf beiden Seiten führen. Auch kommt es vor, dass Lehrer/innen, die auf Bedürfnisse und Wünsche von Schüler/innen eingehen, soziales Lernen, Gruppenarbeit, Rollenspiele etc. in den Unterricht mit einbeziehen, mit Kritik und Bedenken von leistungsorientierten Eltern rechnen müssen.

Seien Sie mutig. Übernehmen Sie diese Aufgabe, mit dem Ziel, Ihr Kind durch die Zusammenarbeit mit der Schule bestmöglich auf seinem Lernweg zu unterstützen. Gehen Sie in den Dialog mit den Lehrkräften. Bleiben Sie offen und erhalten Sie sich den Blick aus beiden Seiten, den der Eltern und den der Lehrkräfte. Letztlich wollen Sie und die Lehrerinnen und Lehrer das Gleiche: dass Ihre Kinder gut lernen können und eine Schulzeit haben, aus der sie gestärkt für das Leben hervorgehen.

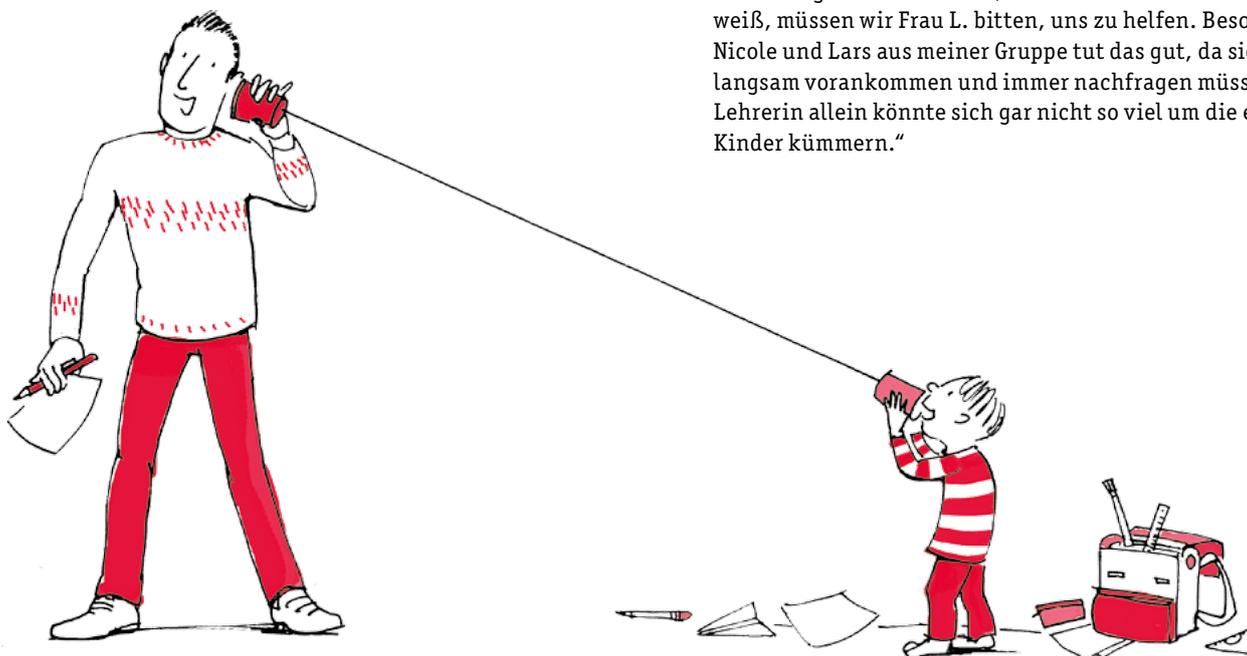
Elternmitarbeit im Unterricht

Laut neuer Grundschulverordnung (vgl. Grundschulverordnung § 3, Grundsätze der Zusammenarbeit) gibt es nun die Möglichkeit der direkten Elternmitarbeit in der Klasse. Eltern können nun im Unterricht der Klasse Lerngruppen unterstützen, Arbeitsgemeinschaften durchführen und Hausaufgaben betreuen. Die Eltern benötigen für ihre Mitarbeit einen mündlichen oder schriftlichen Auftrag der Schule. Grundsätze über die Elternmitarbeit werden in der Schulkonferenz mit einfacher Mehrheit beschlossen (§ 75 Abs. 2 Nr. 5 SchulG). Dabei heißt Elternmitarbeit jedoch nicht, dass Eltern als Lehrkräfte eingesetzt werden. Die Verantwortung für das Unterrichtsprogramm liegt weiterhin in der Hand der Lehrerinnen und Lehrer.

Folgende Formen der Mitarbeit sind laut § 3 der Grundschulverordnung möglich:

- **Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,**
- **Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, etwa im Rahmen projektorientierten Arbeitens,**
- **Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und außerschulischen Angeboten,**
- **Hausaufgabenbetreuung,**
- **Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen, wie Schülerfahrten und Schulfesten.**

In einigen Schulen wird diese Möglichkeit intensiv genutzt – mit guten Erfahrungen – in anderen Schulen ist sie bisher noch wenig praktiziert. Vielleicht können Sie den Anfang machen, um im Laufe der Zeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkräften zu gelangen. Erfahrungen zeigen, dass Eltern, die zumindest gelegentlich im Unterricht mitarbeiten, meist viel mehr Verständnis für die alltäglichen Schulschwierigkeiten ihrer Kinder und für die Probleme und Belastung der Lehrerinnen und Lehrer entwickeln. Oft werden dadurch auch Vorurteile auf beiden Seiten abgebaut. Beispiel (Bericht einer Mutter): „Am Anfang hatte ich sehr große Schwierigkeiten. Ich bin ja schon seit fast 20 Jahren aus der Schule raus, aber Frau L., die Lehrerin, hat uns von Anfang an sehr stark unterstützt und uns geholfen uns zurecht zu finden. Im Unterricht arbeite ich mit 5 Kindern zusammen in einer Gruppe. Wenn sie etwas nicht können, können sie mich direkt fragen und nur dann, wenn ich auch nicht mehr weiter weiß, müssen wir Frau L. bitten, uns zu helfen. Besonders Nicole und Lars aus meiner Gruppe tut das gut, da sie nur sehr langsam vorankommen und immer nachfragen müssen. Eine Lehrerin allein könnte sich gar nicht so viel um die einzelnen Kinder kümmern.“





Gutes Klima zwischen Schule und Elternhaus

Wenn Kitas und Schulen eng zusammenarbeiten, wissen Kinder und auch Eltern schon vor der Einschulung darüber Bescheid, wie die Schule heute funktioniert und das erleichtert den Übergang. Deshalb ist geplant, diese Zusammenarbeit im Schulgesetz verbindlich festzuschreiben.

Die meisten Schulen veranstalten einen „Tag der offenen Tür“, um allen interessierten Eltern die Möglichkeit zu geben, sich ein Bild von der Schule, den Lehrerinnen und Lehrern, den Eltern und Schülerinnen und Schülern zu machen. Erfahrungsgemäß sind Eltern bei dieser Gelegenheit am meisten an den Erfahrungen anderer Eltern interessiert. Sie als Elternsprecher oder Elternsprecherin haben einen guten Blick auf die Schule, so dass Sie interessierte Eltern besonders gut informieren können.

Eine gute Kommunikation zwischen Lehrkräften und Eltern ist grundlegend für eine sinnvolle Zusammenarbeit. Als Elternsprecher oder Elternsprecherin sollten Sie deshalb darauf achten, dass es klare Absprachen über die Kontaktmöglichkeiten zu den Lehrerinnen und Lehrern gibt und dass diese allen Eltern bekannt sind. Feste Sprechstunden, in denen die Lehrerin oder der Lehrer erreichbar ist – persönlich oder telefonisch –, erleichtern Eltern die Planung. Sprechen Sie auch mit den Lehrkräften ab, ob es ihnen grundsätzlich möglich ist, sie kurz vor oder nach dem Unterricht anzusprechen. Eine allgemeine Absprache, wie Sie sich in besonderen oder dringenden Fällen verständigen können ist in jedem Fall für alle sinnvoll.

Unterrichtsbesuche und Hausbesuche

Nach dem Schulgesetz gibt es für alle Eltern die Möglichkeit ihr Kind im Unterricht zu erleben (§ 47,2 SchulG). Nach vorheriger Absprache mit dem Lehrer oder der Lehrerin kann jedes Elternteil am Unterricht teilnehmen. Ein solcher Besuch in der Klasse des Kindes vermittelt einen Einblick in den Schulalltag, den Ablauf des Unterrichts und mit welchen Problemen Schüler/innen und Lehrer/innen in der Klasse umgehen müssen.

Bedenken Sie bei diesen Besuchen, dass sich die Kinder eventuell anders verhalten als sonst. Manche Kinder reagieren ohne sichtbare Veränderungen, manche spielen sich in den Vordergrund. Es kann also sein, dass das, was sie an diesem Tag erleben, nicht den Alltag abbildet.

Nach dem Besuch des Unterrichts wäre es gut, wenn Sie die Möglichkeit haben, Ihre Eindrücke und Beobachtungen mit der Lehrkraft zu besprechen. Fragen Sie bereits bei der Vereinbarung des Hospitationstermins, ob die Lehrerin oder der Lehrer am Ende der besuchten Unterrichtsstunde noch Zeit hat. Hier können Sie ansprechen, was Ihnen gefallen hat, wo Unklarheiten bestehen oder was auch immer Ihnen aufgefallen ist.

Nicht jede Lehrkraft wird Unterrichtsbesuchen begeistert zustimmen. Durch die Teilnahme von Erzieherinnen oder Erziehern im Schulalltag ist die Anwesenheit von Erwachsenen im Unterricht vielen Lehrerinnen und Lehrern inzwischen aber vertraut.

Eltern haben auch die Möglichkeit, die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer zu sich nach Hause einzuladen. Dies nennt sich im Schulgesetz „Hausbesuche“. Sprechen Sie auf einem Elternabend gemeinsam über diese Möglichkeit. Besteht bei den Eltern Ihrer Klasse daran Interesse? Kann und möchte der Lehrer oder die Lehrerin das umsetzen? Hausbesuche bieten die Möglichkeit, neben dem Aufbau eines persönlicheren Kontaktes, dass die Lehrerin oder der Lehrer Ihr Kind einmal von einer ganz anderen Seite kennenlernen kann. Zu Hause ist es in seinem vertrauten Umfeld und muss keine soziale Stellung einnehmen, wie es das Leben in einem Klassenverband fordert.

Gremien für Elternsprecher/innen

Maßgebend für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist das Schulgesetz (SchulG). Im Rahmen dieses Gesetzes können Eltern mitarbeiten, mitwirken und an einigen wenigen Punkten auch mitbestimmen. Unter Mitarbeit wird allgemein die Mitarbeit im Unterricht oder bei schulischen Veranstaltungen verstanden. Die Mitwirkung beinhaltet die Teilnahme von Eltern an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien; auch Gremien, die über die einzelne Schule hinausreichen (Bezirks- und Landesebene).

Diese Vertretung von Interessen der Eltern geschieht auf drei verschiedenen Ebenen:

In reinen Elterngremien:

- **Gesamtelternvertretung (GEV)**
- **Bezirkseleternausschuss (BEA)**
- **Landeseleternausschuss (LEA)**

In gemeinsamen Gremien

(Eltern-Lehrer/innen-Schüler/innen):

- **Schulkonferenz**
- **Bezirksschulbeirat**
- **Landesschulbeirat**

Durch beratende Teilnahme (mit Antragsrecht) an Gremiensitzungen der anderen Gruppen:

- **Lehrerkonferenzen (Gesamtkonferenz, evtl. der ständige Ausschuss, Fachkonferenzen)**
- **Schülervertretungen**

Die Gesamtelternvertretung (GEV) – Informationsbörse für Eltern an der Schule

An jeder Schule wird eine Gesamtelternvertretung (GEV) gebildet. Beide Elternsprecher einer Klasse sind gleichberechtigte Mitglieder dieser GEV. Diese wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden – Elternsprecher/in der Schule – und bis zu drei Stellvertreter (§ 90,2 SchulG).

Die GEV ist durch gewählte Vertreter an vielen anderen Gremien beteiligt. Die GEV wählt aus ihrer Mitte:

- **vier Mitglieder der Schulkonferenz**
- **zwei Mitglieder des Bezirkseleternausschusses**
- **zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte**
- **zwei beratende Mitglieder der Fachkonferenzen**
- **zwei beratende Mitglieder der Gesamtschüler/innenvertretung**
- **je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und Schüler/innen, falls keine entsprechenden Teilelternkonferenzen gebildet wurden**

Die Gesamtelternvertretung vertritt die Interessen der Eltern an der Schule. In ihr kommen Informationen aus allen Gremien – der Schule, dem Bezirk und dem Land – zusammen. Es ist wichtig, dass Sie regelmäßig teilnehmen, weil die GEV nur beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist (§ 116,3 SchulG).

In jeder Sitzung muss die Möglichkeit gegeben sein, Anliegen aus der Klasse vorzutragen (unter Tagesordnungspunkt: Bericht aus den Klassen, aktuelle halbe Stunde oder Verschiedenes).

Jedes Mitglied der GEV kann Tagesordnungspunkte vorschlagen. Anträge müssen schriftlich vorgelegt werden. Es ist sinnvoll, der/dem Vorsitzenden die Vorschläge und Anträge vorher zu schicken, damit sie schon auf der Einladung erwähnt werden können. Es können aber auch zu Beginn der Sitzung noch Vorschläge eingebracht und mit der Tagesordnung abgestimmt werden. Die GEV kann Arbeitsausschüsse bilden.

Gesamtkonferenz

Die Elternsprecher/innen aller Klassen einer Schule bilden die Gesamtelternvertretung der Schule. Alle Lehrkräfte einer Schule bilden die Gesamtkonferenz (GK). Zwei Vertreter der GEV gehören mit beratender Stimme dazu.

Wer mit beratender Stimme einem Gremium angehört, darf seine Meinung äußern und Anträge stellen, ist bei Abstimmungen jedoch nicht stimmberechtigt.

Die GK entscheidet unter anderem über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (2/3-Mehrheit), Vorschläge für das Schulprogramm, Grundsätze für Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, Grundsätze für Klassenarbeiten, Qualitätsstandards von Unterrichtsinhalten u.a.

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleitung oder deren Vertretung, vier von der Gesamtkonferenz gewählten Lehrern/innen, vier von der Gesamtelternvertretung gewählten Elternsprecher/innen, vier von der Gesamtschülervertretung gewählten Schülervertreter/innen (die in der Grundschule allerdings nur beratende Stimme haben) und einer externen Person.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Schulkonferenz das einzige Gremium ist, in welchem im vorgesehenen Rahmen Beschlüsse gefasst werden, d.h. von Eltern mitbestimmt wird.

Die Schulkonferenz entscheidet mit Zweidrittelmehrheit unter anderem das Schulprogramm und Grundsätze, die die Organisation der Schule und des Unterrichts betreffen, Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und mit einfacher Mehrheit über den Unterrichtsbeginn, die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens, die Grundsätze der Elternmitarbeit etc.

Bezirkseleternausschuss (BEA)

Die Mitwirkung im Bezirk wird im Bezirkseleternausschuss von je zwei Elternsprechern oder Elternsprecherinnen pro Schule ausgeübt. Hier kommen die Fragen und Probleme der einzelnen Schulen zur Sprache und es wird die Meinungsbildung der Eltern auf der Bezirks- und Landesebene vorbereitet. Häufig steht ein Vertreter der Schulverwaltung, in manchen Bezirken auch der Stadtrat zumindest zeitweise für Fragen zur Verfügung.

Bezirksschulbeirat (BSB)

Je zwölf Vertreter aus dem Bezirkseleternausschuss, Bezirksschülerausschuss und Bezirkslehrausschuss bilden den Bezirksschulbeirat.

Dieser ist u.a. in folgenden Angelegenheiten vom Bezirksamt zu hören: der Errichtung, Umwandlung, Verlegung und Auflösung von Schulen, der Festlegung und Veränderung von Einschulungsbezirken, der Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen.

Landeseleternausschuss (LEA)

Aus jedem Bezirkseleternausschuss werden zwei Vertreter oder Vertreterinnen gewählt. Sie bilden den Landeseleternausschuss. Der LEA soll die Interessen der Eltern wahrnehmen und in den Landesschulbeirat einbringen.

Landesschulbeirat (LSB)

Das oberste Gremium ist der Landesschulbeirat. In ihm sitzen pro Bezirk je ein Schülervertreter oder eine Schülervertreterin, ein Elternvertreter oder eine Elternvertreterin sowie ein Lehrervertreter oder eine Lehrervertreterin sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der für den Schulbereich relevanten Gruppen (z.B. Gewerkschaft, Industrie- und Handelskammer).

Er ist u.a. für Rahmenlehrplanentwürfe, Grundsätze für den Schulbau und die Ausstattung von Schulen zu hören.

Nutzen Sie unsere Angebote!

Seminare für Elternvertreter und Elternvertreterinnen

Grundlagenseminare für Elternsprecher/innen finden zweimal jährlich im Oktober/November statt. Immer samstags von 10 bis 16 Uhr in der Geschäftsstelle des ANE e.V., Hasenheide 54, 10967 Berlin, U-Bhf. Südstern.

Die genauen Termine erfahren Sie unter www.ane.de/veranstaltungen. Dort können Sie sich auch anmelden.

Telefonberatung

Beratung zu allen Fragen rund um die Grundschule:

DI, 10–12 Uhr + MI, 14:30–15:30 Uhr (nicht in den Ferien)
T: +49 30 259006–23

Beratung zu allen Fragen rund um die Grundschule auf arabisch:

Orte und Sprechzeiten finden Sie unter www.ane.de oder www.schuleltern.berlin

Schulbriefe

Der ANE bringt Schulbriefe heraus, die Sie als Elternvertreter über die Gesamtelternvertretung kostenlos über www.schuleltern.berlin bestellen können. 17 Schulbriefe in 6 Grundschuljahren geben Ihnen als Eltern Tipps und Hinweise, was in der Schule passiert, welche Rechte und auch welche Pflichten Sie haben - ganz ähnlich wie die Elternbriefe.

Beratung per Mail

Sie können uns auch gerne eine Mail mit Ihrer Frage schicken: schulberatung@ane.de

Wir behandeln Anfragen per E-Mail selbstverständlich ebenfalls vertraulich. Beachten Sie aber bitte, dass E-Mails unverschlüsselt versandt werden und daher unter Umständen von Außenstehenden eingesehen werden können.

Zweisprachige Elterninfos

Zu den wichtigsten Themen der Grundschule haben wir zweisprachige Kurzinfos entwickelt. Übersichtlich informieren sie Sie zu den Themen:

- *Mitwirkung in der Schule*
- *Leistungsbeurteilung*
- *Fremdsprachenwahl*
- *Oberschulwahl*

Aktuell liegen diese in **Türkisch-Deutsch** vor. Weitere Sprachen sind in Planung. Die PDF-Dateien können über www.schuleltern.berlin kostenlos heruntergeladen werden.

Weitere Informationen zu schulischen Themen finden Sie auf den Internetadressen www.ane.de und www.schuleltern.berlin



Elternrechte in der Schule

Als Elternsprecher oder Elternsprecherin sollten Sie die Eltern Ihrer Klasse darauf hinweisen, dass sie Informations- und Mitwirkungsrechte haben. Die wesentlichen werden im Folgenden dargestellt:

Rechte der Eltern in der Schule hinsichtlich des eigenen Kindes:

Informationsrecht über den Leistungsstand ihres Kindes und das Recht auf Erläuterung einzelner Beurteilungen. Dies wird in der Regel außerhalb der Klassenelternversammlung im persönlichen Gespräch mit der Lehrkraft wahrgenommen (§ 47,4 SchulG).

Recht auf Einsicht in die schriftlichen Schülerunterlagen:

In der Grundschule sind das: Schülerbogen, Unterrichtsbuch für Fördermaßnahmen und Schülerkartei. Nur in Ausnahmefällen darf die Einsicht verweigert werden. Darüber entscheidet der Schulleiter. Dann muss über den Inhalt Auskunft gegeben werden (siehe Schuldatenverordnung, Auszüge im Leitfaden „Regeln und Regelverstöße“).

Informationsrecht über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe

(§ 47,1 und 2 SchulG). Recht auf Vorschläge und Aussprache zur Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen, z. B. Gruppenarbeit. Eltern haben zwar kein Recht darauf, dass ihre Vorschläge umgesetzt werden, die Lehrkraft muss jedoch begründen, warum sie nicht umgesetzt werden.

Recht auf Unterrichtsbesuche und Elternmitarbeit

(§ 47,1 SchulG, § 3 Grundschulverordnung und **Seite 6** dieses Leitfadens)

Entscheidungsrecht bei Wahlmöglichkeiten

in der schulischen Ausbildung, z. B. Wahl der ersten Fremdsprache, des Oberschulzweiges (siehe Grundschulverordnung)

Entscheidung, ob individuelle Angelegenheiten ihres Kindes

in der Elternversammlung behandelt werden dürfen.

Recht auf Information, Begründung und Anhörung bei Ordnungsmaßnahmen

Rechte der Eltern im Rahmen der Klassenelternversammlung:

Recht auf Information und Meinungs austausch

über schulische Angelegenheiten, insbesondere Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe (§ 89,1 SchulG).

Recht auf Information über die Kriterien der Leistungsbeurteilung

Recht auf Wahl der Elternsprecher/innen (§ 89,3 SchulG)

Die Möglichkeit, mit Zweidrittelmehrheit auch in der 3. und 4. Klasse eine verbale Beurteilung zu beantragen.

Das Einverständnis der Lehrkraft ist nicht notwendig. Diese Entscheidung gilt nur für das Schuljahr, in der sie gefällt wurde. Eine verbale Beurteilung jedoch gegen den Willen der Lehrerin oder des Lehrers durchzusetzen, sollte gemeinsam besprochen werden.

Das Recht einen Elternabend einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Eltern einer Klasse einen Elternabend wünscht (§ 89, 4 SchulG).

www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtvorschriften;
www.bundestag.de/grundgesetz



Nützliche Internetadressen

Unter www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften finden Sie die Grundschulverordnung sowie das Schulgesetz.

„Leitfaden für Elternvertreter-Berlin“ von der Senatsverwaltung als PDF

Anregungen und Hinweise zur Gestaltung eines Elternabends unter www.schulrecht-sh.de/download/eltern_8_4.pdf

Leitfaden für Elternvertreter von Landeselternausschuss bei der Senatsverwaltung inklusive Mustereinladung: www.gks-berlin.cidsnet.de/conpresso/_data/Leitfaden_2010.pdf

www.berlin.de/sen/bjw

Homepage der Senatsbildungsverwaltung. Wenn Sie auf **> Bildung** klicken, finden Sie alle wichtigen Informationen, z.B. Rechtsvorschriften, aber auch Broschüren zum Herunterladen und das Schulverzeichnis.

Unter www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/schulpsychologie/beratungszentren finden Sie Adressen der schulpsychologische und inklusionspädagogischen Unterstützungs- und Beratungszentren (SIBUZ). Diesen sind auch die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Gewaltprävention, Notfälle und Mobbing an Schulen zugehörig.

Fragen zum Thema Schule und Schulrecht beantwortet die Qualitätsbeauftragte der Senatsverwaltung unter www.berlin.de/sen/bwf/service/ihre-ansprechpartner

www.lea.berlin.de

Webseite des Landeselternausschusses. Informationen zu Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen im LEA und Terminen, z.B. der AG Grundschule. Aktuelle Informationen zu Bildungsthemen. Moderiertes Forum zu unterschiedlichen Fragen.

www.gew-berlin.de

Homepage der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Berlin. Enthält u.a. Hinweise auf Veranstaltungen und Broschüren zu pädagogischen Themen zum Herunterladen.

www.bildungsserver.de

Das größte Portal für alle Bildungsfragen.

www.bke.de

Über die Eingabe der Postleitzahl erfahren Sie die nächstgelegene Erziehungs- und Familienberatungsstelle und können die Sprache wählen, in der Sie beraten werden wollen. Für (registrierte) Eltern und Jugendliche gibt es außerdem die Möglichkeit einer E-Mail-Beratung, einer offenen Sprechstunde, Gruppen- oder Themenchat und einem Form.

www.bundeselternrat.de

Homepage des Gremiums, in das alle Landeselternausschüsse Vertreter senden. Neben Terminen sind dort Stellungnahmen und interessante Texte zu finden.

www.schau-hin.info

Schau hin, was deine Kinder machen!

Ein Internetportal gefördert vom Bundesfamilienministerium, ARD, ZDF, Vodafone und TV-Spielilm mit vielen Informationen darüber, wie Eltern mit der Mediennutzung ihrer Kinder umgehen sollten.



Herausgeber



Arbeitskreis
Neue Erziehung e.V.
Hasenheide 54
10967 Berlin

T: 030 259006-0
F: 030 259006-50
ane@ane.de
www.ane.de
www.schueltern.berlin

Gefördert durch



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

Gestaltung
www.Piktogramm.eu

Illustrationen
www.KatharinaBusshoff.de

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE33 1002 0500 0003 2963 02
Verwendungszweck: Spende

Berlin 2017
© ANE